

Richtlinie

für die Gewährung freiwilliger Zuwendungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege der Stadt Melle

Inhalt

1. **Allgemeines**
2. **Gegenstand der Förderung**
3. **Arten der Zuwendung**
4. **Zuwendungsempfänger**
5. **Antragsverfahren**
6. **Anforderung und Verwendung der Zuwendung**
7. **Bewilligung**
8. **Zuwendungsbescheid**
9. **Verwendungsnachweis**
10. **Auszahlung**
11. **Inkrafttreten**

Richtlinie für die Gewährung freiwilliger Zuwendungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege der Stadt Melle

1. Allgemeines

Über das Produkt „311-09 Verwaltung der Sozialhilfe“ werden Zuwendungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege als freiwillige kommunale Leistung bereitgestellt.

Die Stadt Melle gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften und an soziale Initiativen aus dem „Produkt 311-09“.

Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Stadt Melle, die als freiwillige Leistungen, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften und den sozialen Initiativen zur Erfüllung bestimmter sozialer Zwecke einmalig oder laufend zur Verfügung gestellt werden.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Kalenderjahr.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht, auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Melle. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt eines genehmigten Haushaltsplanes.

Die Bewilligung löst keine Ansprüche auf eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte und Maßnahmen die sozialen Zwecken dienen und für die ein Bedarf besteht und vorrangig dazu dienen:

- die Folgen von Behinderungen und Krankheiten zu mildern
- soziale Benachteiligungen abzubauen
- zur persönlichen Krisenbewältigung beizutragen
- im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe tätig zu sein
- ausländische Mitbürger zu integrieren
- Prävention und Gesundheit fördern
- Selbsthilfe und Ehrenamt zu unterstützen

Gefördert werden ausschließlich Projekte und Maßnahmen, die weltanschaulich offen und nicht einer bestimmten politischen oder ideologischen Zielsetzung verpflichtet sind. Die Zugänglichkeit für alle Betroffenen und Interessierten der jeweiligen Zielgruppe muss gegeben sein.

3. Arten der Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind

- Projektförderung
- Institutionelle Förderungen

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder **in der Stadt Melle**
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Verbände, Vereine und sonstige Träger, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist
- Selbsthilfegruppen, welche die freie Wohlfahrtspflege als Zweckbestimmung haben.
- weitere gemeinnützige Organisationen

Zuwendungsempfänger kann nur sein, wer seine Tätigkeit darauf ausrichtet, einen entsprechenden Personenkreis mit Wohnsitz in Melle zu unterstützen und zu fördern.

5. Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt schriftlich beim Sozialamt der Stadt Melle.

Der Antragsteller muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung begründen und mit prüfbaren Unterlagen belegen. Ebenso sind genaue Angaben über weitere Förderungen durch private oder öffentliche Stellen zu machen. Der Zuwendungsempfänger hat die im Antrag enthaltenen Angaben auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Für bereits in der Vergangenheit laufend gewährte Zuwendungen sind einmalig aktuelle Finanzierungsnachweise der einzelnen Projekte/Produkte bis zum 30.11.2018 vorzulegen, um die zur Deckung der Finanzlücken notwendigen Zuwendungen nachzuweisen.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- die detaillierte Beschreibung des Projektes/Produktes mit Zielsetzung und Durchführungszeitraum
- der Nachweis des örtlichen Bedarfs

- bei Projektförderung ein Kosten- und Finanzierungsplan (gegliederte Aufstellung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- für die Folgejahre reicht der unter Punkt 9. angeführte Verwendungsnachweis.

6. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie darf nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen benutzt werden.

Bestehen andere Förderungsmöglichkeiten, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eigenmittel/-leistungen sind einzubringen. Soweit diese nicht kostendeckend sind, können freiwillige Leistungen der Stadt Melle zusätzlich beantragt werden.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen. Spenden sind hierbei zu berücksichtigen.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung.

Werden die Zuwendungsmittel nicht oder nur teilweise für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet, werden die sonstigen Bedingungen nicht eingehalten, so sind die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückzuzahlen.

Stellt sich heraus, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zu erreichen ist, hat die zuständige Organisationseinheit zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann.

7. Bewilligung

Die Bewilligung von neuen laufenden oder einmaligen institutionellen, sowie projektbezogenen Zuwendungen erfolgt durch den Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration.

Bei einer Antragshöhe bis 1.500,00 Euro entscheidet der Bürgermeister; dem Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration wird regelmäßig Kenntnis über die Vergabe der Fördermittel gegeben.

8. Zuwendungsbescheid

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen wird, ist dies zu begründen.

Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, Höhe und Maßnahmenzeitraum der Zuwendung,
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks,
- den Bewilligungszeitraum, dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- den Zeitpunkt, bis zu dem der Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen ist,
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

9. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er soll aussagekräftig darstellen, ob und wie der Zuwendungszweck erreicht wurde. Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert bei Pauschalzuschüssen, laufenden institutionellen Zuwendungen und einmaligen institutionellen Zuwendungen bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

Bei einmalig projektbezogenen Zuwendungen ist der Verwendungsnachweis sechs Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt erst nach Genehmigung des Haushaltsplanes und setzt voraus, dass die Verwendungsnachweise für frühere Zuwendungen der Stadt Melle mindestens einen Monat vorher zugegangen sind.

Bewilligte aber nicht in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden.

11. Inkrafttreten

Die „Richtlinie für die Gewährung freiwilliger Zuwendungen auf dem Gebiet der freien Wohlfahrtspflege der Stadt Melle“ tritt am 01.07.2018 in Kraft.

49324 Melle, den

Bürgermeister